

An Tit. Redaktion der Schweizerischen Militär- Zeitung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire
suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **11=31 (1865)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-93645>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

1. Linker Sporn in die Hand,
2. rechter " " " "
3. beide " " " "
4. Herstellt Such.

Auf das erste Kommando nimmt der Reiter die Zügel in die rechte Hand und läßt den linken Arm senkrecht herabhängen, biegt hierauf das linke Bein vom Knie aufwärts und ergreift den linken Sporn mit der Hand. Wenn die Uebung richtig vollzogen wird, so darf dabei der Oberleib nicht nach einer Seite herabhängen, sondern er muß eine senkrechte Lage erhalten, auch der linke Oberschenkel soll eine gestreckte Lage beibehalten, am wenigsten aber darf das Knie aufwärts gezogen werden.

Wie die Uebung nach links gemacht wird, so wird sie nach rechts wiederholt und ist der Schüler sicher, so wird zum dritten Kommando geschritten, nachdem man das Avertissement Zügel los, was wie oben angeführt wird, gegeben hat. Auch hier soll der Oberleib eine regelrechte Stellung und die Oberschenkel die möglichst senkrechte Lage behalten.

Das Sporn in eine Hand nehmen kann leicht in jeder Gangart geübt werden, während das Nehmen der Sporn in beide Hände nur im Schritt, höchstens noch im kurzen Trabe zu vollziehen ist.

Die zweite Uebung für die Bewegung der untern Gliedmaßen wird durch folgende Kommando erzielt:

1. Rechten Fuß über den Hals.
2. Herstellt Such.
3. Linken Fuß über den Hals.
4. Herstellt Such.

Der benannte Fuß wird über den Hals gelegt und hängt sich dann mit dem Kniebug an den Sattelpflock, ähnlich wie beim Damensitz, während der nicht benannte Fuß in seiner Lage verbleibt.

Hier muß bemerkt werden, daß diese Uebung erst stehenden Fußes gemacht wird, wobei dem Schüler gestattet ist, mit einer Hand sich auf dem Sattelpflock zu stützen. Die Zügel müssen durch erhobene Hand stets über dem Beine bleiben; dann geht man zu Schritt und Trabe über. Ist der Schüler einmal an die Bewegung gewöhnt, so kann diese Uebung mit Leichtigkeit ohne Zügel gemacht werden; das verlorne Gleichgewicht kann der Reiter durch Ergreifen des rechten, beziehungsweise linken Steigriemens bequem herstellen, doch soll er sich nicht daran gewöhnen denselben zu halten.

Eine dritte Uebung besteht in der Reitschule ohne Worte. Der Ab Richter avertirt die Abtheilung, daß er nicht kommandiren werde, hierauf ruft er irgend einen Schüler beim Namen und gibt ihm durch ein Zeichen zu verstehen, was er machen soll, welches am besten geschieht, wenn der Ab Richter die Uebung zu Fuß vormacht, worauf der Schüler, wenn er solches verstanden, die Sache nach macht.

Abgesehen davon, daß bildliche Vorstellung sicher beim Reitunterricht hilft, so soll diese Uebung namentlich das Hervorrufen von Ruhe, Beseitigung des Schreiens und Fluchens bezwecken.

Die letzte Uebung besteht in dem Englischreiten. Um nämlich auf langen Märschen dem Ross und Reiter durch Abwechslung eine Erleichterung zu bieten, will Edelshelm das Englischreiten sowohl bei Rekruten als Trainsoldaten eingeführt wissen.

Die Zügel werden 1 bis 2 Böcher kürzer geschnallt; der Reiter soll bei 3 Schritten des Pferdes im Trabe nur zweimal aus dem Sattel kommen, also einen Stoß in der Luft auffangen, wobei die Knie geschlossen bleiben müssen und das häßliche Vorliegen des Oberkörpers vermieden werden soll.

Diese Manier ist jedoch nur auf langen geraden Linien, auf Eilmärschen und beim Spazierenreiten zu üben.

(Schluß folgt.)

An Lit. Redaktion der Schweizerischen Militär-Zeitung.

Herr Oberstlieutenant!

Im „Schweizerboten“ wurde neulich über eine in „höhern militärischen Kreisen“ ausgearbeitete neue Armeeeinheit der Schleier gelüftet. Wir sehen dem Ergebnis mit Spannung entgegen und zwar sowohl der Sache selbst wegen, als auch um an diesem wichtigen Gegenstand zu ermessen, was überhaupt dormalen in „höhern militärischen Kreisen“ geleistet wird, indem seit geraumer Zeit der gemeine Mann blutwenig erfährt.

Aus oberwähnter Mittheilung geht unter Anderem hervor, daß man die uneingetheilten Infanteriekompagnien als Bedeckung der Artillerie verwenden will, — eine Idee, welche wir für sehr richtig, nur nicht für eine „neue“ halten und wir verweisen deshalb auf einen Aufsatz der Schweiz. Militär-Zeitung, Jahrgang 1853, Nr. 20, Seite 347, wo die Zweckmäßigkeit dieser Maßregel und namentlich auch die analoge Verwendung bei Friedensübungen nachgewiesen ist. Der Vorschlag wurde damals in unserer Section lebhaft und nicht ohne Widerspruch debattirt; Herr Hans Wieland sel. stimmte ihm lebhaft bei; praktische Folge hatte er nicht und es kann uns nur freuen, wenn er jetzt zur Geltung kommt. Daß er übrigens relativ ein neuer sei, wollen wir keineswegs bestreiten und überlassen gerne den maßgebenden Personen alles Verdienst darum.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner achtungsvollen Ergebenheit.

Basel, 10. Januar 1865. **